

# **Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren**

1. Januar 2023, Version: 01

Diese Verfahrensordnung beschreibt das Beschwerdeverfahren der Schüco International KG und erfüllt die Anforderungen nach § 8 Abs. 2 LkSG.

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einrichtung und Zweck des Beschwerdeverfahrens .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zuständigkeit und Erreichbarkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschwerdeverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Schutz der hinweisgebenden Person.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens .....</b>	<b>5</b>

## 1 Geltungsbereich

Schüco International KG

## 2 Einrichtung und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Die Schüco International KG (nachfolgend: das Unternehmen) hat ein angemessenes Beschwerdeverfahren nach § 8 LKSG eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, einschließlich der Tochtergesellschaften des Unternehmens, oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

## 3 Zuständigkeit und Erreichbarkeit

Das Beschwerdeverfahren ist beim externen Vertrauensanwalt (Ombudsmann) angesiedelt, der wie folgt erreichbar ist:

**Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.**

Loebellstraße 4  
D - 33602 Bielefeld

Tel: +49 521 557 333 0 / Mobil: 00800 – OMBUDSMANN

**E-Mail:** [c.thielvonherff@thielvonherff.de](mailto:c.thielvonherff@thielvonherff.de)

**Meldeplattform:** [www.report-tvh.com](http://www.report-tvh.com)

**Homepage:** [www.thielvonherff.de](http://www.thielvonherff.de)

Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig. Er ist unparteiisch und unterliegt keinen Anweisungen durch das Unternehmen hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Der Vertrauensanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person wird stets gewahrt.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit der Abgabe von internen Hinweisen über das Compliance Office. Dieses ist wie folgt zu erreichen:

Schüco International KG - Compliance Office

Karolinenstraße 1-15

D-33609 Bielefeld

+49 521 783 7300

[compliance@schueco.com](mailto:compliance@schueco.com)

Das interne und externe Beschwerdeverfahren ist für die hinweisgebende Person kostenfrei und in verschiedenen Sprachen zugänglich.

## 4 Beschwerdeverfahren

Der Vertrauensanwalt bzw. das Compliance Office nimmt die Beschwerde entgegen und erörtert mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt. In jedem Fall erhält die hinweisgebende Person in der Regel innerhalb von 48 Stunden, spätestens aber 7 Tage nach Eingang des Hinweises eine Eingangsbestätigung.

Der Vertrauensanwalt prüft, ob eine Pflichtverletzung oder ein Risiko im Sinne des LkSG oder ein Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Regeln vorliegen kann. Sofern dafür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, gibt er den ihm unterbreiteten Sachverhalt – unter Wahrung der Vertraulichkeitsverpflichtung - an das Unternehmen zur Untersuchung weiter. Der Vertrauensanwalt führt selbst keine Untersuchung durch, um seine Neutralität nicht zu gefährden.

Der Schüco Compliance Manager und der Chief Compliance Officer gehen dem Hinweis unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach.

Das Unternehmen gewährleistet, dass die vom Unternehmen mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen unparteiisch handeln, unabhängig sind und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt das Unternehmen sicher, dass die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen fachkundig sind. Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person wird stets gewahrt.

Die Untersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden.

Personen, die von einer Untersuchung berührt sind, müssen fair und respektvoll behandelt werden. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden. Deshalb werden die durch einen Hinweis betroffenen Personen sobald wie möglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Soweit allerdings ein ernstzunehmendes Risiko besteht, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung, bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen durch das Unternehmen, das hierfür den Vertrauensanwalt hinzuziehen kann. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit beim Vertrauensanwalt oder beim Compliance Office über den Sachstand informieren. Sie erhält drei Monate nach Meldungseingang eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung. Nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch den Vertrauensanwalt oder dem Compliance Office im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis und etwaige eingeleitete Maßnahmen unterrichtet.

## **5 Schutz der hinweisgebenden Person**

Die hinweisgebende Person ist vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen ist unverzüglich der Vertrauensanwalt einzuschalten. Das Unternehmen selbst verfolgt Vergeltungsmaßnahmen disziplinarisch und setzt entlang der Lieferkette geeignete und angemessene Maßnahmen durch.

Der Vertrauensanwalt wird Name und Identität der hinweisgebenden Person ohne ihre Zustimmung weder dem Unternehmen noch Dritten offenbaren. Sollte der Vertrauensanwalt in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, wird er den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von ihr als auch vom Unternehmen schriftlich gestattet wird.

Dem Wunsch der hinweisgebenden Person nach dem Schutz ihrer Identität steht das Interesse der von dem Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Auch deshalb wird ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, nicht toleriert.

## **6 Datenschutz**

Die Verarbeitung der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer nationaler und europäischer Datenschutzgesetze. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch den Vertrauensanwalt und das Unternehmen sichergestellt.

Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Monate nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.

Der Datenschutzbeauftragte prüft turnusmäßig die Datenschutzkonformität des Beschwerdeverfahrens. Die Dokumentation für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG wird sieben Jahre aufbewahrt.

## **7 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen durch das Unternehmen überprüft, beispielsweise wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.